



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 650.703/4-V/2a/95 d

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

V-6-1995 (Ltg.-230/V-17-1995)
16. März 1995

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages
vom 16. März 1995 über die Vergabe öffentlicher
Aufträge (NÖ Vergabegesetz)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 8. Mai 1995
beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten
Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen,
sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von
acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen
ausgegangen:

1. Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht - anders als § 8 des
Bundesvergabegesetzes - keine Möglichkeit vor, den
Anwendungsbereich des Gesetzes auf Aufträge unterhalb der
Schwellenwerte mittels Verordnung zu erstrecken, und läuft
somit dem Ziel des Bundesgesetzgebers, daß das Vergabewesen
bundesweit möglichst einheitlich geregelt wird, zuwider.
2. Gemäß § 1 Abs. 8 des Gesetzesbeschlusses, sind bestimmte,
noch nicht in ein konkreteres Stadium getretene Altprojekte
vom Geltungsbereich des Gesetzesbeschlusses ausgenommen;
diese Regelung ist EU-rechtswidrig (vgl. z.B. Art. 45 Abs. 1

der Richtlinie 93/36/EWG vom 14. Juli 1993, ABl. Nr. L 199 vom 9.8.1993).

3. § 17 richtet für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens die NÖ Schlichtungsstelle für öffentliche Aufträge ein, sieht dabei aber keinerlei Bestimmungen über die Mitglieder dieser Stelle vor. Im Hinblick auf das Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG erscheint es aber verfassungsrechtlich geboten, die personelle Zusammensetzung der Schlichtungsstelle in der gesetzlichen Rechtsgrundlage zu verankern, weiters die an die Mitglieder zu stellenden fachlichen Anforderungen, die Art ihrer Bestellung, Funktionsdauer der Abberufung sowie ihre Rechtsstellung. Überdies bezieht sich § 17 Abs. 3 lediglich auf das Schlichtungsverfahren, weswegen eine dem § 84 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes vergleichbare Bestimmung (Auskunftsverpflichtung) überhaupt fehlt.

9. Mai 1995
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amt der NÖ Landesregierung Ltg
Poststelle

15. Mai 1995

GV-6-1995 Stempel
Bearbeiter Beilagen

(Ltg.-230/V-17-1995)